



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt Besteuerung von Domizilgesellschaften

Anhang 3 Gemischte Gesellschaften mit überwiegend auslandbezogener Geschäftstätigkeit

vom 24. Oktober 2019 (ersetzt Fassung vom 1. September 2013)
gilt für Kanton
gilt für Steuerperioden bis und mit 2019

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

siehe Merkblatt Domizilgesellschaften

1.1.2 Auszug aus der Steuerverordnung

siehe Merkblatt Domizilgesellschaften

2 Praxishinweise

2.1 Übersicht Besteuerung

Übersicht Besteuerung	Sparte 1 Einkünfte aus Beteiligungen	Sparte 2 Übrige Einkünfte Schweiz	Sparte 3 Ausland
Quelle			
Einkünfte aus Vermögensverwaltung - Beteiligungsertrag - Dividenden (Streubesitz) - Zinsen - Immobilienertrag - Übrige	steuerfrei	steuerbar steuerbar steuerbar steuerbar	steuerbar steuerbar steuerfrei steuerbar
Einkünfte aus Geschäftstätigkeit		Steuerbar	steuerbar
Steuerbare Anteile	steuerfrei	100 %	15 % bis 2018 45 % für 2019 (§ 76 Abs.4 lit. c und Abs. 4 ^{bis} StV)

2.2 Gemischte Gesellschaften / Auslandsbezogene Geschäftstätigkeiten

Geschäftstätigkeit

§ 75 Abs. 1 StV

Gemischte Gesellschaften können im Gegensatz zu Verwaltungsgesellschaften eine untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Daraus ergibt sich, dass sich ihre Geschäftstätigkeiten als Ganzes nicht ausschliesslich, jedoch zum überwiegenden Teil auf das Ausland beziehen, d.h. auf ausländischen Märkten abspielen.

Gemischte Gesellschaften üben eine ausschliesslich oder überwiegend auslandsbezogene Geschäftstätigkeit aus.

Im Ausland ist jegliche Art von Geschäftstätigkeit erlaubt.

2.3 Ausland-Ausland

„Auslandsbezogen“ ist eine Geschäftstätigkeit nur dann, wenn sie im wesentlichen im Ausland fürs Ausland ausgeübt wird.

Damit ist insbesondere im Handel die Durchführung von sogenannten Ausland / Ausland-Geschäften zulässig d.h. die vollständig im Ausland abgewickelte Geschäftstätigkeit - auch ohne Betriebsstätte - wird nur noch administrativ von der schweizerischen Infrastruktur ausgelöst und verwaltet.

2.4 Abgrenzungsfragen

Nicht als „auslandsbezogen“ gelten

- die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren und Produkten in die bzw. aus der Schweiz (Import / Export)
- sowie die Erbringung von Dienstleistungen in die oder aus der Schweiz (Dienstleistungsexport).

2.5 Handelstätigkeit

Ein Ausland / Ausland Geschäft im Handel muss sich ausschliesslich auf ausländischen Märkten abspielen, d.h.

- sowohl der Lieferant (= Ursprung / Herkunft des Produktes) als auch
- der Käufer / Kunde (= Wirkung / Absatz / Markt)

muss im Ausland ansässig sein. Die gehandelte Ware darf zu keinem Zeitpunkt in die Schweiz gelangen.

2.6 Dienstleistungen

Für Dienstleistungen ist in erster Linie der Ort entscheidend, wo die Wertschöpfung erarbeitet wird. Ausschlaggebend ist dabei der Ort der Leitung / der Sitz des Dienstleistungsunternehmens mit seiner Infrastruktur. Damit eng verbunden ist der Ort der Anstellung / Ansässigkeit der leitenden Mitarbeiter sowie des produktiv tätigen Personals (mit sporadischer oder regelmässiger Rückkehr an den Hauptsitz oder eine Niederlassung der Gesellschaft)

So ist das Domizilprivileg beispielsweise ausgeschlossen für eine inländische Dienstleistungsgesellschaft, welche ihre Leistungen an ausländische Kundschaft ganz oder auch nur teilweise von der Schweiz aus erbringt (= Dienstleistungsexport von der Schweiz aus).

2.7 Überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit

§ 75 Abs. 2 StV

Auslandbezogen ist eine Geschäftstätigkeit, wenn die Erbringung oder der Austausch von Leistungen sich ausschliesslich im Ausland auswirkt. Der Handel mit Waren und Produkten ist zulässig, sofern er sich ausschliesslich auf ausländischen Märkten abspielt.

2.8 Untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz

§ 75 Abs. 3 StV

Mit der privilegierten Besteuerung vereinbar ist die Ausübung einer untergeordneten Geschäftstätigkeit in der Schweiz.

Als „untergeordnet“ gilt eine Geschäftstätigkeit in der Schweiz, wenn sowohl die in der Schweiz erwirtschafteten Umsätze wie auch der damit verbundene Aufwand nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Umsatzes bzw. Aufwands der steuerpflichtigen Gesellschaft ausmachen

2.9 Toleranzen

Einkünfte aus Quelle Schweiz sind grundsätzlich steuerbar. Beschränken sich die aus schweizerischer Quelle stammenden steuerbaren Einkünfte aber auf einen Anteil von sehr geringer Bedeutung d.h. auf einen, gemessen an den Gesamtverhältnissen völlig untergeordneten, absolut minimalen Gesamtbetrag (z.B. blosse Kontokorrent Bankzinsen), so kann der aus diesen Erträgen resultierende Reingewinn, unter Vernachlässigung der Spartenrechnung, gesamthaft privilegiert d.h. für Steuerperioden bis und mit 2018 mit einer Quote von 15% resp. für die Steuerperiode 2019 mit einer Quote von 45% besteuert werden (§ 76 Abs. 4 lit c und Abs. 4^{bis} StV).

3 Berechnung**Gemischte Gesellschaft AG****BEISPIEL A3**

Gemischte Gesellschaft mit ausschliesslich oder überwiegend auslandbezogener Geschäftstätigkeit

Erfolgsrechnung_ (1.Januar - 31. Dezember)		CHF	CHF
Ertrag			
Verkauf Handelswaren	Ausland	10.250.000	
Verkauf Handelswaren	Schweiz	<u>1.550.000</u>	11.800.000
Wareneinkauf	Ausland	7.650.000	
Wareneinkauf	Schweiz	<u>1.162.000</u>	8.812.000
Bruttogewinn			<u>2.988.000</u>
Kursdifferenzen			130.000
Zinsen	Schweiz	150.000	
	Ausland	<u>120.000</u>	270.000
			<u>3.388.000</u>
Aufwand			
Raumaufwand / Büromiete			24.000
Zinsaufwand			40.000
Personalaufwand inkl. Sozialleistungen			360.000
Allgemeine Büro- und Verwaltungskosten			11.000
Buchführung, Kontrollstelle und Steuerberatung			25.000
Übriger Aufwand			10.000
Direkte Steuern (Kanton CHF 132'000, Bund CHF 218'000)			350.000
			<u>854.000</u>
Reingewinn			<u>2.568.000</u>
<i>Weitere Angaben:</i>			
Bilanz			
Beteiligung (Gewinnsteuerwert), 15% der Aktiven schüttet keine Dividende			2'000'000
Total Aktiven			13'333'000

4 Spartenrechnung für Gemischte Gesellschaften

Verwaltungsgesellschaften (§ 74 StV)	Sparte 1	Sparte 2	Sparte 3	Total
A. Besteuerungsvorschlag	Ertrag aus	Übrige Einkünfte		
Quelle	Beteiligungen	Schweiz	Ausland	
A1 Vermögensverwaltung	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Einkünfte aus Vermögensverwaltung				
Einkünfte aus massgeblichen Beteiligungen (min.10% oder 1Mio)				
Kapital- und Aufwertungsgewinne netto				
Zinsen, Dividenden Minderheitsbeteiligungen / Streubesitz		150.000	120.000	270.000
Realisierte Kursgewinne/Kursdifferenzen				
Liegenschaftsertrag (Frankreich)				
2. Abzüglich direkt zurechenbare Aufwendungen				
Direkt zurechenbare Finanzierungskosten				
Liegenschaftsaufwand inkl. Steuern (Frankreich)				
Total Nettoeinkünfte aus Vermögensverwaltung		150.000	120.000	270.000
A2 Hilfstätigkeiten für Konzerngesellschaften (§ 74 Abs. 2 StV)		Inland max 20%	Ausland	
1. Einkünfte von nahestehenden Konzerngesellschaften				
2. Abzüglich direkt zurechenbare Aufwendungen				
Total Nettoeinkünfte aus Hilfstätigkeiten				
B. Gemischte Gesellschaften (§ 75 StV)				
1. Einkünfte aus Geschäftstätigkeit				
Warenverkauf Inland – Ausland / Ausland		1.550.000	10.250.000	11.800.000
Kursdifferenzen			130.000	130.000
Abzüglich direkt zurechenbare Aufwendungen				
Einkauf Ausland (gem. detaillierter Aufstellung)		1.162.000	7.660.000	8.812.000
Einkauf Schweiz				
Total Nettoeinkünfte aus Geschäftstätigkeit		388.000	2.730.000	3.118.000
C. Gesamte Nettoeinkünfte (lit A1 + A2 "B)		538.000	2.850.000	3.388.000
Verhältnis: Quelle Schweiz : Quelle Ausland		15.88 %	84.12 %	100 %
D. Indirekte / anteilmässige Kostenzurechnung				
1. Nicht direkt zurechenbare Finanzierungskosten				40.000
auf Beteiligungen entfallender Anteil (nach Gesamtaktiven)	6.000			
Verbleibende im Verhältnis der Nettoeinkünfte		5.400	28'600	
2. Allgemeine Verwaltungskosten				60.000
5% Praxis anrechenbare Verwaltungskosten (tiefere)				
Verbleibende im Verhältnis der Nettoeinkünfte		9.500	50.500	
3. Personalkosten				
Löhne und Sozialleistungen		57.200	302.800	360.000
4. Übrige Unkosten				10.000
		1.600	8.400	
E. Nettoeinkünfte (vor Steuern)	- 6.000	464.300	2.459.700	2.918.000
1. Steueraufwand		(15.88%)	(84.12%)	
Direkte Bundessteuer (anteilmässig Schweiz / Ausland)		34.600	183.400	218.000
Direkte Steuern Kanton (Satz 20% nach Steuern)		132.000		132.000
F. Nettoeinkünfte nach Steuern		297.700	2.276.300	2.568.000
G. Steuerauscheidung				
Andere Kantone / Ausland				
H. Steuerbarer Reingewinn nach Sparten	- 6.000	297.700	2.276.300	2.568.000

5 Besteuerungsvorschlag für Steuerperioden bis und mit 2018

Besteuerungsvorschlag	Sparte 1	Sparte 2	Sparte 3	Total
Quelle	Ertrag aus Beteiligungen	Übrige Einkünfte Schweiz Ausland		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
< Steuerbarer Reingewinn nach Sparten	- 6.000	297.700	2.276.300	2.568.000
1. Steuerbare Quoten in Prozent (§ 76 StV)	steuerfrei	100 %	15 %	
2. Steuerbare Quoten in Franken (+ Gewinn / - Verlust)	0	297.700	341.400	
3. Verrechnung Aufwandüberschuss innerhalb der Sparten		n/a	n/a	
4. Total Steuerbare Quoten in Franken	Steuerfrei	297.700	341.400	639.100
5. Verrechnung Vorjahresverluste				n/a
6. Total steuerbarer Gewinn (+) / Verlustvortrag Folgejahr (-)				639.100
7. Steuersatz (Annahme: Maximaler Gewinnsteuersatz)				20 %
8. Total Steuerbelastung				127.800

6 Besteuerungsvorschlag für die Steuerperiode 2019

Besteuerungsvorschlag	Sparte 1	Sparte 2	Sparte 3	Total
Quelle	Ertrag aus Beteiligungen	Übrige Einkünfte Schweiz Ausland		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
< Steuerbarer Reingewinn nach Sparten	- 6.000	297.700	2.276.300	2.568.000
1. Steuerbare Quoten in Prozent	steuerfrei	100 %	45 %	
2. Steuerbare Quoten in Franken (+ Gewinn / - Verlust)	0	297.700	1.024.300	
3. Verrechnung Aufwandüberschuss innerhalb der Sparten		n/a	n/a	
4. Total Steuerbare Quoten in Franken	Steuerfrei	297.700	1.024.300	1.322.000
5. Verrechnung Vorjahresverluste				n/a
6. Total steuerbarer Gewinn (+) / Verlustvortrag Folgejahr (-)				1.322.000
7. Steuersatz				6.5 %
8. Total Steuerbelastung				85.900

7 Verlustverrechnung¹

In den Jahren 2018 und 2019 wird jeweils ein Verlust von Fr. 1.200.000 erwirtschaftet, der sich in beiden Jahren wie folgt auf die Sparten verteilt:

Beteiligungen Fr. 0 Schweiz Fr. 200.000 Ausland Fr. 1.000.000

Besteuerungsvorschlag Quelle	Sparte 1	Sparte 2	Sparte 3	Total
	Ertrag aus Beteiligungen	Übrige Einkünfte		
		Schweiz	Ausland	
2018	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
< Steuerbarer Reingewinn nach Sparten	0	-200.000	-1.000.000	-1.200.000
1. Steuerbare Quoten in Prozent (§ 76 StV)	steuerfrei	100 %	15 %	
2. Steuerbare Quoten in Franken (+ Gewinn / - Verlust)	0	-200.000	-150.000	
3. Verrechnung Aufwandüberschuss innerhalb der Sparten		n/a	n/a	
4. Total Steuerbare Quoten in Franken	Steuerfrei	-200.000	-150.000	-350.000
5. Verrechnung Vorjahresverluste				n/a
6. Total steuerbarer Gewinn (+) / Verlustvortrag Folgejahr (-)				-350.000

Besteuerungsvorschlag Quelle	Sparte 1	Sparte 2	Sparte 3	Total
	Ertrag aus Beteiligungen	Übrige Einkünfte		
		Schweiz	Ausland	
2019	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
< Steuerbarer Reingewinn nach Sparten	0	-200.000	-1.000.000	-1.200.000
1. Steuerbare Quoten in Prozent (§ 76 StV)	steuerfrei	100 %	45 %	
2. Steuerbare Quoten in Franken (+ Gewinn / - Verlust)	0	-200.000	-450.000	
3. Verrechnung Aufwandüberschuss innerhalb der Sparten		n/a	n/a	
4. Total Steuerbare Quoten in Franken	Steuerfrei	-200.000	-450.000	-650.000
5. Verrechnung Vorjahresverluste				-350.000
6. Total steuerbarer Gewinn (+) / Verlustvortrag Folgejahr (-)				-1.000.000

Von den handelsrechtlichen Verlusten von insgesamt Fr. 2.400.000 kann somit steuerlich per Ende 2019 Fr. 1.000.000 auf das Folgejahr vorgetragen werden. Dies gilt auch im Falle einer Statusänderung (für entsprechende Praxishinweise für Steuerperioden ab 2019 wird auf das Merkblatt „Statusänderung“ verwiesen, welches demnächst publiziert wird).

¹ Im Spezialfall einer Umstrukturierung einer ordentlich besteuerten Gesellschaft und einer privilegiert besteuerten Gesellschaft (z.B. Fusion) erfolgt die Verlustverrechnung im Rahmen der Gesamtverlustverrechnung vor Anwendung der Spartenrechnung.